

GR_GERICHTE SKG 2007 47 vom 23. Januar 2008

GR Gerichte, 2008-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2007_47

FR: GR_GERICHTE SKG 2007 47 du 23 janvier 2008

IT: GR_GERICHTE SKG 2007 47 del 23 gennaio 2008

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Bezirksgerichtspräsidiums D. von Fr. 500.00 gehen zu- lasten von AB. und werden unter Erteilung des Regressrechtes bei der Gemeinde C. erhoben und mit dem durch sie geleisteten Kostenvor- schuss verrechnet.

E. 3

Aussergerichtlich werden keine Kosten erhoben.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

entscheiden (vgl. Kurt Amonn/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Aufl., Bern 2003, §19 N. 22). Die Beseitigung des Rechtsvor- schlages durch die definitive Rechtsöffnung setzt voraus, dass die betriebene For- derung des Gläubigers auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil beruht (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Den gerichtlichen Urteilen gleichgestellt sind auch Verfügungen und Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden über öffentlichrechtliche Verpflichtun- gen, wie z.B. Steuern (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Entsprechend dem Wortlaut dieser Bestimmung können auch Entscheide von Gemeindebehörden und anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen, wie z.B. eines Elektrizitätswerkes, den Urteilen gleichgestellt werden (Adrian Staehelin/Thomas Bauer/ Daniel Staehelin, Kommen- tar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Art. 1-87 SchKG, Basel/Genf/München 1998, N. 108 zu Art. 80 SchKG; vgl. dazu auch Art. 27 GVV zum SchKG). Damit ein solcher Verwaltungsakt als Rechtsöffnungstitel bei- gezogen werden kann, muss er einer Reihe von Mindestanforderungen genügen, die den Rechtsschutz des Schuldners in ähnlich umfassender Weise wie ein Ge- richtsurteil sicherstellen sollen. Richtig abgefasste Verwaltungsentscheide über Ab- gaben müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Diese Vorschrift beruht auf der grundsätzlichen Überlegung, dass vollstreckbare Behördenentscheide über Ab- gaben eindeutig in ihrem Verfügungscharakter erkennbar sein müssen und sich deshalb in ihrer Form von blossen Rechnungen, Mahnungen oder provisorischen Verfügungen zu unterscheiden haben. Dem Adressat muss ohne weiteres klar wer- den, welche Amtsstelle welche Forderung geltend macht und vor allem, dass die Verfügung vollstreckt werden kann, wenn sie nicht angefochten wird (vgl. PKG 1987 Nr. 27; PKG 1992 Nr. 29). Die ältere Rechtsprechung verlangte bei Verwaltungs- entscheiden

zudem noch eine Unterschrift der zuständigen Behörde. Von diesem Gültigkeitserfordernis wurde aber bei in grosser Zahl mittels Computer erlassenen Verfügungen (z.B. bei Veranlagungsverfügungen für Steuern) abgesehen. Diese Praxis wurde inzwischen auf alle Massenverfügungen ausgedehnt (vgl. PKG 1992 Nr. 29, PKG 1998 Nr. 24). Nach Art. 80 Abs. 1 SchKG muss der entsprechende Verwaltungsakt ausserdem vollstreckbar sein, damit die definitive Rechtsöffnung gewährt werden kann. Vollstreckbar ist jeder Entscheid, der rechtskräftig ist. Rechtskräftig sind alle ordnungsgemäss eröffneten Entscheide, die nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können (vgl. Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin, a.a.O., N. 110 ff. zu Art. 80 SchKG). Die Gemeinde C. reichte dem Bezirksgerichtspräsidium D. als Beilage zu ihrem Rechtsöffnungsbegehren 18 Verfügungen ein, um den geforderten Betrag in der Höhe von Fr. 58'176.65 zu belegen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Steu-

E. 6

erforderungen (Grundstücksgewinnsteuern, Gemeindesteuern, Handänderungssteuern und Feuerwehrpflichtersatzsteuern), aber auch um Forderungen für Strombezüge sowie Wasser-, ARA- und Kehrrechtgebühren. Diese Verfügungen sind allesamt mit einer Rechtsmittelehrung und einer Einsprachefrist versehen und genügen somit den Mindestanforderungen. Dies wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Damit sind die Verfügungen einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt und werden als definitiver Rechtsöffnungstitel anerkannt. 4. Der Beschwerdeführer beschwert sich, dass die Gemeinde C. zum Teil alte Forderungen "ausgegraben" und mit Datum vom 21. September 2006 erneut verfügt und in Rechnung gestellt habe, obwohl diese bereits in der Gesamtforderung enthalten seien. Diese Einwendung kann nicht gehört werden, zumal nicht ersichtlich ist, worauf der Beschwerdeführer mit dieser Einwendung hinaus will. Die beanstandeten Beträge wurden nicht doppelt verrechnet, sondern nur neu verfügt. Sie waren, wie eine Prüfung unschwer ergibt, allesamt in der Vereinbarung vom 24. November 2003 enthalten. Die Verfügungen wurden vom Beschwerdeführer denn auch nicht angefochten. Die Summe und die Grundlage der Forderungen bleiben somit unverändert. Dies bedeutet auch, dass selbstredend keine neue, gewissermassen zweite Verrechnung, wie dies der Beschwerdeführer erklären will, erfolgen kann. 5. Verfügt der Gläubiger über einen vollstreckbaren Titel, so kann der Richter die definitive Rechtsöffnung erteilen, wenn der Betriebene nicht durch Urkunden zu beweisen vermag, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden oder die Verjährung eingetreten ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Unter Tilgung ist nicht nur Zahlung der Forderung zu verstehen, sondern jeder zivilrechtliche Untergang der Forderung nach Erlass des Entscheides (vgl. Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin, a.a.O., N. 14 zu Art. 81 SchKG). a) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass alle Forderungen ohnehin verjährt seien, weil sie nicht innert der Verjährungsfrist eingefordert oder nicht verfügt worden seien. Nur eine in gesetzlich vorgeschriebener Weise dem Schuldner eröffnete Verfügung wird rechtskräftig, da die Beschwerdefrist erst ab Eröffnung zu laufen beginnt (vgl. BGE 105 III 43). Dem Rechtsöffnungsrichter muss in jedem Fall der Nachweis der gehörigen Zustellung erbracht werden, wobei der Beweis der erfolgten Zustellung der verfügenden Behörde obliegt (vgl. BGE 105 III 45). Der Beweis, dass eine vollstreckbare Verfügung vorliegt, ist dabei vom Betreibenden durch Urkunden zu erbringen. Der Nachweis der effektiven Eröffnung mit einem Hinweis auf die Rechtskraftbescheinigung genügt hingegen nicht (vgl. Adrian Staehelin/Tho-

E. 7

mas Bauer/Daniel Staehelin, a.a.O., N. 124 und 135 zu Art. 80 SchKG). Bei bestrittener Eröffnung einer Veranlagungsverfügung hat die zuständige Steuerverwaltung grundsätzlich den vollen Nachweis der richtigen Zustellung zu erbringen (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, N. 36 zu Art. 116 sowie Andreas Ziegler, in: Peter B. Nefzger/Madeleine Simonek/Thomas P. Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel/Genf/München 2004, § 122 N. 20). Dieser Nachweis kann bei einer nicht eingeschriebenen Sendung auch durch Indizien erfolgen. Ein solches Indiz ist beispielsweise die bewiesene Zustellung einer Mahnung, gegen die sich der Schuldner nicht zur Wehr gesetzt hat (vgl. Adrian Staehelin/Thomas Bauer/Daniel Staehelin, a.a.O., N. 124 zu Art. 80 SchKG; Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, a.a.O., N. 25 zu Art. 116). Gemäss Art. 155 Abs. 1 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (BR 720.000) kann die Betreibung dann eingeleitet werden, wenn der geschuldete Betrag auf Mahnung hin nicht bezahlt wird. Insbesondere kann sich auch aus der Zahlung des veranlagten Steuerbetrages oder aus dem Schriftenwechsel mit der Steuerverwaltung ergeben, dass und wann die Veranlagungsverfügung eröffnet worden ist (vgl. BGE 105 III 46). Wird die Tatsache oder der Zeitpunkt der Zustellung einer nicht eingeschriebenen zugestellten Veranlagungsverfügung bestritten, ist im Zweifelsfall von der Richtigkeit der Darstellung der steuerpflichtigen Person auszugehen (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, a.a.O., N. 25 zu Art. 116). Im vorliegenden Fall wurden die Verfügungen mittels einfachen Briefes versandt. Den Nachweis der richtigen Zustellung kann die Gemeinde C. deshalb einzig aus den Umständen erbringen. So kann den Ausführungen des Beschwerdeführers entgegengehalten werden, dass die zur Diskussion stehenden Forderungen samt und sonders bereits Bestandteil der vom Beschwerdeführer unterzeichneten Vereinbarung vom 24. November 2003 waren. Gegen diese Forderungen hat der Beschwerdeführer keine Einwände erhoben, obwohl er sich dies ausdrücklich bis Ende 2003 vorbehalten hatte. In seiner ersten Beschwerdeschrift vom 29. Mai 2006 spricht der Beschwerdeführer zudem von Erneuerung der Schulden. Was die Verfügungen vom 21. September 2006 betrifft, so hat der Beschwerdeführer selbstredend auch von diesen, welche allesamt in der Vereinbarung vom 24. November 2003 aufgeführte Forderungen enthalten und somit bekannt waren, hinreichend Kenntnis erhalten, ohne sie anzufechten. Dies wäre auch nicht nachvollziehbar, nachdem er die Geldbeträge am 24. November 2003 anerkannt hat. Aus den Gesamtumständen kann somit geschlossen werden, dass er Kenntnis von den zugestellten Verfügungen und Rechnungen hatte, womit auch die Zustellung / Eröffnung selbst genügend nachgewiesen ist.

E. 8

b) Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist dahingehend zuzustimmen, dass Steuerforderungen nach einer fünfjährigen Frist gemäss Art. 125 und Art. 126 des kantonalen Steuergesetzes verjähren. Für die anderen Forderungen, bei denen es sich nicht um Steuern handelt, gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung mangels anderer gesetzlicher Regelungen auch eine fünfjährige Verjährungsfrist. Da alle Forderungen mehr als fünf Jahre zurückliegen, hält der Beschwerdeführer an der Verjährung der Forderungen fest. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin am 24. November 2003 eine Vereinbarung unterzeichnet haben, in welcher beide Parteien ihre gegenseitigen Forderungen anerkannt und verrechnet haben sowie dem Beschwerdeführer ein Zahlungsaufschub gewährt wurde. Gemäss Art. 135 Ziff. 1 des

Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt. Unter die Anerkennung mit Unterbrechungswirkung fällt jedes Verhalten des Schuldners, das vom Gläubiger nach Treu und Glauben im Verkehr als Bestätigung seiner rechtlichen Verpflichtungen aufgefasst werden darf (Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Wiegand, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 4. Auflage, Basel 2007, N. 2 zu Art. 135). Dies hat zur Folge, dass der Verjährungsverlauf unterbrochen wird und die Verjährung neu zu laufen beginnt (Art. 137 Abs. 1 OR). Der Beschwerdeführer anerkannte in der genannten Vereinbarung einen Betrag von Fr. 98'106.75 gemäss separater Liste zur Vereinbarung. Forderungen in der Höhe von Fr. 37'510.25, welche die G. GmbH gegen die Gemeinde C. geltend machte, wurden gestützt auf diese Vereinbarung mit den Forderungen der Gemeinde verrechnet. Die noch ausstehenden Forderungen, welche die Beschwerdegegnerin als Rechtstitel eingereicht hat, bildeten allesamt Bestandteil der Vereinbarung. Diese unterlagen deshalb der Verjährungsunterbrechung. Mit dieser neu begonnenen Verjährungsfrist von fünf Jahren sind diese Forderungen deshalb bis heute nicht verjährt, es sei denn, die Vereinbarung würde als ungültig erachtet. Nachfolgend ist deshalb auf die in der Beschwerdeschrift geltend gemachten Nichtigkeitsgründe einzugehen. 6. a) Der Beschwerdeführer bezeichnet die Vereinbarung als ein unzulässiges und nichtiges "Unding". Obwohl er Verträge, die eine von der gesetzlichen Art abweichende Erfüllung der Steuerpflicht zum Gegenstand haben als unwirksam erachtet, anerkennt der Beschwerdeführer selbst an anderer Stelle die Zulässigkeit von Verrechnungen in solchen Verträgen. Art. 125 Abs. 3 OR sieht, im Einverständnis mit dem Gläubiger, explizit die Möglichkeit der Verrechnung von Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen aus öffentlichem Rechte mit privatrechtli-

E. 9

chen Verpflichtungen vor (Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Wiegand, a.a.O., N. 12 zu Art. 125). Der Beschwerdeführer anerkennt denn auch, dass die Forderungen der G. GmbH verrechnet werden konnten. Konnte aber verrechnet werden, so hatte die Anerkennung als Grundlage der erfolgten Verrechnung selbstredend auch verjährungsunterbrechende Wirkung. Daran ändert die Tatsache, dass die Vereinbarung vom 24. November 2003, wie nachgehend dargelegt, für sich allein nicht als definitiver Rechtsöffnungstitel taugt, nichts. b) Auch wendet der Beschwerdeführer ein, dass der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden im Urteil vom 21. Juni 2006 (SKG 06 23) festgehalten habe, dass die Vereinbarung vom 24. November 2003 nicht zur Erteilung der definitiven Rechtsöffnung taue. Der Beschwerdeführer gesteht ein, dass die Vereinbarung in diesem Urteil nicht explizit als nichtig erklärt worden sei, ihr aber mit dem Urteil diese Wirkung zukomme. Der Kantonsgerichtsausschuss verwies in Bezug auf den Rechtsöffnungstitel auf die der Vereinbarung zugrunde liegenden Titel. Da diese Verfügungen dem damaligen Rechtsöffnungsgesuch nicht beilagen, konnte selbstredend nicht allein gestützt auf die Vereinbarung vom 24. November 2003 definitive Rechtsöffnung erteilt werden (vgl. Erwägungen auf S. 10 von SKG 06 23). Das Gesuch der Gemeinde C. vom 12. Dezember 2006 um Erteilung definitiver Rechtsöffnung stütze sich aber nunmehr auf diese zugrunde liegenden Verfügungen und nicht mehr nur auf die Vereinbarung als solche selbst. Weshalb nun die Vereinbarung vom 24. November 2003 aufgrund des Urteiles des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden vom 21. Juni 2006 nichtig sein soll, wurde in der Beschwerdeschrift nicht weiter ausgeführt und ist auch sonst nicht ersichtlich. c) Des Weiteren begründet der Beschwerdeführer die Nichtigkeit der

Vereinbarung damit, dass ihm die Gemeinde C. in der Vereinbarung künftige Aufträge in Aussicht gestellt habe, ihm diese aber doch nicht zuhielt. Ausserdem sei die Gemeinde C. aus submissionsrechtlichen Gründen gar nicht dazu berechtigt gewesen, ihm Zusagen über künftige Aufträge zu machen. Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) findet der offenbare Missbrauch eines Rechts keinen Rechtsschutz. Berufte sich eine Partei auf zwingendes Recht, obwohl die gemäss Behauptung allenfalls dagegen verstossende Vereinbarung im eigenen Interesse von ihr selber vorgeschlagen worden ist und sie damit beim Rechtserwerb allenfalls unredlich gehandelt habe könnte, so ist dies rechtsmissbräuchlich. So kann dem widersprüchlichen Verhalten des Beschwerdeführers kein Rechtsschutz gewährt werden. Abgesehen davon aber ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass in dem von der G. GmbH angestrebten Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 9. November 2004 (U 04 99) klar festgestellt wurde, dass

E. 10

Abschliessend ist die Vorinstanz noch darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsöffnungsentscheid nach dem Entscheid innert angemessener Frist den Parteien zuzustellen ist. Vorliegend wurde der am 24. Januar 2007 gefällte Entscheid erst am 16. November 2007 zugestellt, was unter den gegebenen Umständen und der Art des Verfahrens als eindeutig zu lange erscheint.

E. 11

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.